

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) – Geldflüsse offenlegen und kontrollieren

A. Problem

In den vergangenen Wochen haben Intransparenz und der Verdacht von Vetternwirtschaft und Vorteilsnahme das Vertrauen der Bürger in die Demokratie stark beschädigt. Bereits im Jahr 1956 hat das Bundesverfassungsgericht im KPD-Urteil entschieden, dass sich „nicht bezweifeln [lässt], dass außerparlamentarische Aktionen vielfältiger Art denkbar sind, die einer legitimen Einwirkung auf das Parlament dienen können, vor allem soweit sie dazu bestimmt sind, die Abgeordneten über die bei den Wählern zu bestimmten politischen Fragen vorhandenen Meinungen zu unterrichten. An sich ist es daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass ‚Interessengruppen‘ auf die Mitglieder des Parlaments einzuwirken suchen“ (BVerfGE 5, 85 = NJW 1956, 1393.) Lobbyismus, Lobbying oder Lobbyarbeit – eine aus dem Englischen (lobbying) übernommene Bezeichnung – ist für jene Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft, bei der einzelne Personen oder Interessengruppen („Lobbys“) – vor allem durch die Pflege persönlicher Verbindungen – die Exekutive und die Legislative zu beeinflussen versuchen. Der Lobbyismus wird dabei, neben dem Phänomen der Massenmedien als vierte, mithin häufig als die fünfte Gewalt bezeichnet. Der Politikwissenschaftler Theodor Eschenburg warnte bereits im Jahr 1955 vor einer „Herrschaft der Verbände“ (Eschenburg, Herrschaft der Verbände, 1955). Es steht außer Frage, dass der Lobbyismus zu einer Verlagerung wichtiger politischer Vorentscheidungen in außerparlamentarische Gremien geführt hat. Das sogenannte Lobbyregister sollte zu einer Verbesserung der Transparenz führen: So müssen sich professionelle Interessenvertreter seit dem 1.1.2022 in ein Register eintragen und Angaben zu ihrem Arbeits- oder Auftraggeber, zur Anzahl der Beschäftigten und finanziellen Aufwendungen machen. Dies soll die Nachvollziehbarkeit bei der Entstehung politischer Vorhaben verbessern. In Ministerien werden Treffen bis hinunter zur Funktion eines Unterabteilungsleiters einen Eintrag in das Register nötig machen. Das Lobbyregister wird digital beim Bundestag geführt werden und öffentlich einsehbar sein. Bei Verstößen soll ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro drohen

(Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 36 Die parlamentarische Volksvertretung – der Deutsche Bundestag Rn. 11, beck-online). Bereits seit 1972 existierte unter Führung des Bundestagspräsidenten eine unverbindliche Liste, in die zur öffentlichen Einsichtnahme alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen wurden. Um eine stärkere Kontrolle und unter Umständen auch Sanktionierung (unrechtmäßiger) Lobbyarbeit zu ermöglichen, wurde seit geraumer Zeit innerhalb und außerhalb des Bundestags die Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters erwogen. Im Zuge der Causa Philipp Amthor einigten sich schließlich Unterhändler der Großen Koalition im Herbst 2020 auf die Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters (Diener, Compliance Gesundheitswesen, Kap. 13 Lobbying Rn. 49-49a, beck-online). Im Zuge der Causa Habeck wurde klar, dass das Lobbyregistergesetz weiterer Anpassungen bedarf, die insbesondere Verquickungen und Geldflüsse zwischen Lobbyisten und der Regierung nicht nur offenlegen, sondern teils auch verbieten. Wesentliche Akteure und Stichwortgeber der aktuellen Bundesregierung sind im Lobbyregister eingetragen. Zu nennen ist etwa die Smart Energy for Europe Platform (SEFEP) gGmbH, die legale Entität der Agora Energiewende, Agora Industrie und Agora Agrar. Als solche erarbeitet die SEFEP „wissenschaftlich fundierte und politisch umsetzbare Wege, damit der Weg in Richtung Klimaneutralität gelingt, in Deutschland, Europa und global“. Die SEFEP gGmbH bezeichnet sich selbst als Thinktank und Politiklabor, deren „wissenschaftlich fundierte Forschung praktische politische Lösungen“ aufzeigt und „dabei auf ideologische Festlegungen“ verzichtet (www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003460/209-37?backUrl=%2Fsuche%3Fq%3DSEFEP%26pageSize%3D10%26filter%255Bactivelobbyist%255D%255Btrue%255D%3Dtrue%26sort%3DRELEVANCE_DESC). Auch die Deutsche Umwelthilfe ist im Lobbyregister zu finden. Dabei handelt es sich nach eigener Aussage um eine „deutsche Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzorganisation“. Der Verein gibt an, politisch unabhängig, als gemeinnützig anerkannt und klageberechtigt zu sein und sich vor allem auf nationaler und europäischer Ebene für den Klimaschutz, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, eine auf Effizienz und regenerativen Quellen basierende Energieversorgung, Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft, saubere Luft, nachhaltige Mobilität und Verbraucherschutz zu engagieren (www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001683/16461?backUrl=%2Fsuche%3Fq%3DDeutsche%2BUmwelthilfe%26pageSize%3D10%26filter%255Bactivelobbyist%255D%255Btrue%255D%3Dtrue%26sort%3DRELEVANCE_DESC). Auch der Greenpeace e. V. ist im Lobbyregister zu finden. Greenpeace gibt an, Zweck des Vereins sei die Förderung des Umwelt- und Tierschutzes sowie des Friedens und der Völker Verständigung. Greenpeace macht als international tätige ökologische Organisation nach eigener Aussage „die Probleme der Umwelt, insbesondere die globalen, bewusst und will so die Beeinträchtigung oder Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen verhindern“. „Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie durch Aufklärung und Beratung“ (vgl. Satzung des Greenpeace e. V.: www.greenpeace.de/publikationen/greenpeace_e.v._satzung_17.03.2017.pdf). Akteure dieser und anderer Organisationen gelten als Stichwortgeber für die Bundesregierung und werden gleichzeitig von dieser gefördert. Aus der Bundestagsdrucksache 19/23238 ergibt sich, welche Bundesministerien allein in den Jahren 2019 und 2020 Mittel an die Deutsche Umwelthilfe ausreichten. Dazu zählen unter anderem Mittel aus dem Bundesumweltministerium für das Projekt SmartRathaus Kommunalen Klimaschutz durch digitales Gebäudemanagement (162.496 Euro im Jahr 2019 und 174. 731 Euro im Jahr 2020), das Projekt „Mit Mehrweg das Klima schützen – Kampagne zu klimafreundlichen Mehrwegalternativen bei Getränkeverpackungen“ erhielt im Jahr 2019 124.286

Euro und im Jahr 2020 55.414 Euro und das Projekt „Verbundprojekt: NKI: Koordinierungsstelle Sektorenkopplung – Klimaschutzpotenziale von Stromanwendungen im Wärmebereich heben“ erhielt 2019 101.486 Euro und im Jahr 2020 102.479 Euro an Zuwendungen. Die Deutsche Umwelthilfe gibt auf ihrem Netzauftritt an, 3.848.011 Euro, also 32,71 % ihrer Einkünfte im Jahr 2020 aus Projektzuschüssen erhalten zu haben. „PKW-Nutzer finanzieren also die Kampagnen gegen ihre Autos mit ihren eigenen Steuergeldern mit“ (https://www.focus.de/auto/news/koalitionsstreit-um-fahrverbote-umwelthilfe-in-der-kritik-finanzierung-durch-spd-ministerium-ist-geheime-verschlussache_id_10044657.html).

Andere Lobbyorganisationen fallen insbesondere dadurch auf, dass personelle Verstrickungen die Unabhängigkeit der Organisation bezweifeln lassen. So ist Jennifer Morgan seit März 2022 Staatssekretärin und Sonderbeauftragte für internationale Politik im Auswärtigen Amt. Sie leitete von 2016 bis 2022 zusammen mit Bunny McDiarmid Greenpeace International. Sie selbst fühlt sich auch als Staatssekretärin weiter als Aktivistin (www.evangelisch.de/inhalte/213233/07-03-2023/klimabeauftragte-im-aussenamt-morgan-fuehle-mich-weiter-als-aktivistin) und zeigt damit deutlich, dass die Grenzen zwischen Regierungsamt und Lobbyismus an dieser Stelle völlig zerfließen.

Auch der „Exekutivdirektor von Agora Energiewende“ Dr. Patrick Graichen wechselte auf direktem Wege von einer Lobbyorganisation als Staatssekretär in das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und wurde dort zuständig für die Umsetzung der Klima- und Energiepolitik. Ähnliche Verstrickungen zeigen sich exemplarisch auch bei Rainer Baake. Dieser war bereits von 1998 bis 2005 Staatssekretär im damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Jürgen Trittin. Danach war er 2006 bis 2012 Bundesgeschäftsführer des Umwelt- und Verbraucherschutzverbandes Deutsche Umwelthilfe und Direktor der Initiative Agora Energiewende, die Anfang 2012 von der Stiftung Mercator und der European Climate Foundation gegründet wurde. Im Januar 2014 wurde er von Sigmar Gabriel (SPD) erneut als beamteter Staatssekretär für Energie ins Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berufen, gab 2018 seinen Rücktritt bekannt und ist nun Direktor der Stiftung Klimaneutralität.

B. Lösung

Vorliegender Gesetzentwurf soll die Missstände, die auch nach der Einführung des Lobbyregistergesetzes weiter bestehen, beseitigen. Bis zum Jahre 2015 konnten Mitglieder der Bundesregierung nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt ohne eine Karenzzeit in eine andere Beschäftigung wechseln. Dies hatte immer wieder zu einer breiten öffentlichen Diskussion geführt.

Mit dem Gesetz vom 17. Juli 2015 wurde eine Karenzzeit für ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung sowie für Parlamentarische Staatssekretäre eingeführt. Dies soll Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Amtsende verhindern. Mit dem Gesetz wurden in das Bundesministergesetz die §§ 6a bis 6d eingefügt sowie die §§ 7 und 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre geändert. Die Änderung sieht nun vor, dass Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, dies der Bundesregierung schriftlich anzuzeigen haben. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffent-

liche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Bundesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Bundesregierung beeinträchtigen kann. Die Untersagung ist zu begründen. Ähnliche Vorschriften sehen die meisten Länder auf ihrer Ebene vor. In besonders schweren Fällen sind auch Karenzzeiten von bis zu 24 Monaten auf Länderebene vorgesehen. Vorliegender Gesetzentwurf sieht vor, Karenzzeiten analog auch für Mitarbeiter von Lobbyorganisationen bei einem Wechsel in die Bundesregierung beziehungsweise als Mitarbeiter in die Bundesministerien vorzusehen.

In einem weiteren Schritt wird die Finanzierung von Organisationen, die im Lobbyregister gemeldet sind aus Steuermitteln verboten. Lobbyismus dient der Verbreitung eigener Interessen von Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen. Die Finanzierung dieser durch Steuermittel widerspricht dem Gedanken der Trennung von Regierung und Lobbyismus. Außerdem stellt der Gesetzentwurf klar, dass die Vergabe von Gutachten-Aufträgen durch die Bundesregierung an Lobbyorganisationen verboten ist. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 20/7145 ergab, dass die Bundesregierung Millionen Euro in die Vergabe externer Gutachten investiert, die teils veröffentlicht, aber nicht selten auch zum internen Gebrauch genutzt werden. Aus vermutlich gutem Grund hat die Bundesregierung entschieden, nicht zu veröffentlichen, wer konkret von der Studienvergabe profitiert. Diese Informationen wurden einzig der Geheimschutzstelle des Bundestages übermittelt und sind somit für die Bürger, die das Steuergeld erwirtschaften, das die Bundesregierung an Lobbyisten ausreicht, nicht einsehbar.

Die Entgegennahme von Partei-Spenden aus dem nichteuropäischen Ausland ist aus gutem Grund nach § 25 des Parteiengesetzes nur sehr eingeschränkt möglich: Die Einflussnahme ausländischer Interessen auf deutsche Parteien soll damit unterbunden werden. Eine solche Regelung existiert jedoch nicht für Lobbyverbände. Diese können Geldzuwendungen aus dem Ausland in unbegrenzter Höhe empfangen und werden damit zum Tummelplatz der ausländischen Geldgeber, die über Lobbyorganisationen direkt Einfluss auf die Bundespolitik nehmen können. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, Geldspenden aus dem Ausland an Organisationen, die in das Lobbyregister aufgenommen wurden, analog den Regelungen des Parteiengesetzes ab einer Höhe von 1.000 Euro zu unterbinden.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage hat sich angesichts der Machenschaften der aktuellen Bundesregierung als nicht sinnvoll erwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es können minimale Dokumentationskosten entstehen.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Information der Betroffenen wird keine nennenswerten Kosten verursachen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es können minimale Dokumentationskosten auf die Bundesregierung zukommen.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung eines
Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag
und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) –
Geldflüsse offenlegen und kontrollieren**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lobbyregistergesetzes

Das Lobbyregistergesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 9 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 10 Karenzzeit

§ 11 Finanzierung

§ 12 Inkrafttreten“.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Eingetragene Interessenvertreter nehmen keine öffentlichen Gelder in Anspruch. Sie erstellen keine Gutachten und Studien im Auftrag der Bundesregierung.“

3. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 eingefügt:

„§ 10

Karenzzeit

Zum Bundesminister oder zum Staatssekretär innerhalb der Bundesregierung darf nicht ernannt werden, wer innerhalb der vorangegangenen 18 Monate als Interessenvertreter der Registrierungspflicht des § 2 unterlag. Ebenso darf nicht zum politischen Bundesbeamten im Sinne des § 54 Bundesbeamtengesetz ernannt werden, wer innerhalb der vorangegangenen 18 Monate als Interessenvertreter der Registrierungspflicht des § 2 unterlag. Eine vergleichbare Tarifbeschäftigung im öffentlichen Dienst des Bundes als Nichtbeamter ist nicht gestattet.

§ 11

Finanzierung

(1) Eingetragene Interessenvertreter sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen.

(2) Von der Befugnis der eingetragenen Interessenvertreter, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar dem eingetragenen Interessenvertreter zufließt;
4. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
6. Spenden, die dem eingetragenen Interessenvertreter erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(3) Entgeltliche Aufträge der Bundesregierung und aller ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen an Lobbyorganisationen sind verboten.“

4. Der bisherige § 10 wird § 12 und wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Lobbyregistergesetz um notwendige Punkte zu ergänzen. Ziel ist es, den Einfluss von Interessenvertretern auf Politiker besser zu kontrollieren, als dies bisher der Fall ist. Die Einführung des Lobbyregistergesetzes hat nicht dazu beitragen können, die Skandale rund um den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck zu verhindern. Durch die zu Tage getretenen Verbindungen personeller, finanzieller und persönlicher Natur von Lobbyisten aus dem In- und Ausland mit Vertretern der Bundesministerien, haben die Demokratie und das Vertrauen der Bürger großen Schaden genommen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Vorschriften des Lobbyregistergesetzes entsprechend erweitern, um zumindest in Zukunft ähnliche Skandale verhindern zu können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um dies zu garantieren, werden vier unterschiedliche Stellschrauben betätigt, die es ermöglichen sollen, die Verbindungen zwischen registrierten Interessenvertretern und politischen Entscheidungsträgern nicht nur offenzulegen, sondern größten Teils zu unterbinden. Insbesondere führt der Gesetzentwurf eine Karenzzeit ein, die es bei einem Wechsel von einer registrierten Interessenvertretung in eine Betätigung innerhalb der oder für die Bundesregierung einzuhalten gilt. Diese orientiert sich an bereits existenten Regelungen in Bund und Land, was den Wechsel aus einem Ministerium in eine Interessenvertretung angeht. Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf das Verbot der Erteilung von Aufträgen für Studien und Gutachten an registrierte Interessenvertretungen sowie das Verbot, Haushaltsmittel an Lobbyorganisationen auszureichen. Daneben werden Finanzflüsse aus dem Ausland an Interessenvertretungen verboten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 3 und 11 i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Gesetzesänderung werden Interessenvertreter von dem Vorwurf der staatlichen Einflussnahme durch Finanzflüsse entlastet. Zukünftig müssen sich Interessenvertreter jenseits von staatlichen Mitteln selbst finanzieren. Die Vergabe von Aufträgen in Form von Gutachten und Studien ist ausgeschlossen. Auch anderweitige Fördermittel können zukünftig nicht mehr seitens des öffentlichen Haushalts an die registrierten Vertreter des Lobbyregisters ausgereicht werden. Somit wird verhindert, dass der Steuerzahler Studien finanziert, die letztlich von der Bundesregierung genutzt werden, um politische Vorschläge zu rechtfertigen, die sich gegen die Interessen des

Steuerzahlers richten. Vielmehr sollen Interessenvertreter zukünftig frei und unabhängig zwar ihre Interessen vertreten – staatliche Mittel erhalten sie dafür jedoch nicht mehr ausgereicht. Die Einführung einer Karenzzeit wird dazu führen, dass sich das Personalkarussell, welches sich immer schneller zwischen Lobbyistengruppierungen und Beschäftigungen im Umfeld der Bundesregierung dreht, zukünftig angehalten wird. Erst nach einer längeren Phase der „Abkühlung“ ist es Beschäftigten von Interessenvertretungen erlaubt, im Umfeld der Bundesregierung tätig zu werden. Die Regelung orientiert sich an den Karenzzeiten, die für Minister bei einem Wechsel in Interessenvertretungen Gültigkeit besitzen. Daneben werden endlich Regelungen hinsichtlich von Spenden aus dem Ausland getroffen, die die Einflussnahme von ausländischen Personen auf deutsche Interessenvertretungen eindämmen soll.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf schließt dauerhaft eine Regelungslücke.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund des Einfügens zweier Paragraphen neu zu fassen.

Zu Nummer 2

Die Regelung schließt Geldflüsse zwischen der Bundesregierung und eingetragenen Interessenvertretungen zukünftig aus. Somit können Lobbyistenverbände zukünftig weder Aufträge der Bundesregierung noch anderweitige Fördergelder aus Steuermitteln erhalten. Ihnen steht es frei, sich wirtschaftlich zu betätigen oder Spendengelder und Mitgliedsbeiträge einzuwerben. Interessenvertretern ist es somit zukünftig auch nicht mehr möglich, im Auftrag der Bundesregierung und durch diese finanziert, Studien und Gutachten zu erstellen, mit der sie die eigene Politik vermeintlich wissenschaftlich hinterlegen.

Zu Nummer 3

Die Einführung einer Karenzzeit soll dazu führen, dass der Wechsel von Lobbyistengruppierungen in die Bundesregierung oder deren Umfeld zukünftig nicht mehr kurzfristig möglich ist. Dass Vertreter von Interessengemeinschaften ohne Wartezeit in die Bundesregierung wechseln oder sich selbst als Teil dieser noch als Aktivisten begreifen, schadet dem Ansehen der Bundesregierung und muss zukünftig unterbleiben.

Zukünftig müssen Interessenvertretungen hinsichtlich ihrer Finanzierung strenge Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere sind Spenden von öffentlichen Institutionen, aber auch aus dem Ausland nicht mehr möglich.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

